

### **Art. 109a Zuständigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz**

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind zuständig für den Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. <sup>2</sup>Sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

(2) <sup>1</sup>Die Fachaufsicht für den Vollzug der Aufgaben nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium ist obere Fachaufsichtsbehörde.